



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

via E-Mail: team.z@bmj.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMJ-Z18.003/0001-I 7/2014 17.10.2014	Rp 716/14/AS/CG Dr. Artur Schuschnigg	4014	3.11.2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (Gerichtsgebühren-Novelle 2014, GGN 2014) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Entwurf einer Gerichtsgebühren-Novelle 2014 berührt die speziellen Interessen der österreichischen Wirtschaft nicht unmittelbar, insoweit es zu Gebührenerleichterungen in Pflegschaftsverfahren und für Minderjährige in familienrechtlichen Verfahren kommen soll.

Ganz allgemein ist allerdings das System der Finanzierung der österreichischen Justiz zu kritisieren, da es zu einem sehr erheblichen Teil (ca. 75 %) durch Gerichtsgebühren aufrecht erhalten wird. Es mag allenfalls noch ein gewisses Verständnis dafür bestehen, dass die Zivilgerichtsbarkeit sich so finanziert - allerdings begegnet schon dieser Punkt grundsätzlichen Bedenken. Denn die Justiz ist eine grundlegende Staatsaufgabe, die daher aus dem allgemeinen Budget zu finanzieren ist. Der Zugang zum Recht hat nicht auf diese Weise eingeschränkt zu werden.

Kein Verständnis besteht weiters dafür, dass durch die Gerichtsgebühren, die weitaus überwiegend im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit eingenommen werden, auch weite Teile der Strafverfolgung und des Strafvollzugs finanziert werden.

Der vorliegende Entwurf vermag unter Berufung auf das Regierungsprogramm zwar in Teilen den Zugang zum Recht zu verbessern, er löst allerdings nicht einmal im Ansatz das grundsätzliche Problem.

Nach den Materialien wird davon ausgegangen, dass der Rückgang der Einnahmen aus Gerichtsgebühren ab 2016 jährlich ca. 1,435 Mio. Euro betragen werde. Wie dieser Entfall kompensiert werden soll, wird mit keinem Wort erwähnt.

Es ist jedenfalls nachdrücklich abzulehnen, würden diese Gebührenerleichterungen in der Folge zu Gerichtsgebührensteigerungen in anderen Bereichen, die dann insb. auch die Wirtschaft treffen würden, führen. Es wird daher aufmerksam zu beobachten sein, ob der Entfall der Gebühreneinnahmen über eine entsprechende Erhöhung der Zuwendungen aus dem allgemeinen Budget kompensiert werden wird.

Sind allerdings die Gerichtsgebühreneinnahmen derart hoch, dass der Entfall ohne weitere Maßnahmen getragen werden kann, ist dies ein markantes Anzeichen dafür, dass neben einer grundlegenden Reform der Struktur auch rasch eine allgemeine Senkung der Gebühren umgesetzt zu werden hat. Denn es wäre nicht begründbar, warum andere Rechtssuchende in Erfüllung ihrer Gebührenpflicht die durch die gegenständliche Novelle betroffenen Verfahren querfinanzieren sollen.

Die Schaffung der Voraussetzungen für die Möglichkeit der gemeinsamen Entrichtung der Eintragungsgebühren mit der Grunderwerbsteuer wird begrüßt.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin